

Bern, den 10. Novbr. 1870.



Das Politische Departement

der Schweizerischen Eidgenossenschaft

an

den Bundesrath.

Ihren Auftrage gemäß habe ich der politischen
in der Militärverwaltung auf meine Inspektionsreise für den
nach Tross in Spezialwissen abgeordnete Oberjägermeister,
wie er in Anlage vorliegt.

Als Oberjägermeister der polit. Verwaltung
in dem Nationalen ab. 204 Oberst der politischen Verwaltung

2
Anlage

Joseph Müller

Vater
Landespräsident

Anzeige der Masse e.
Anstellung der Kandidaten an die Geschäfte.
post. Anzeigen aus polit. u. Militärverwaltung.

52



St. i. Kov. 1870.
 Ergebnis d. Auszüge!

Entwurf

einer Instruction für den Delegirten nach Tours.

1. Der Delegirte wird dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten in Tours mittheilen, [†] dass der schweizerische Bundesrath für den Fall, als sich die deutsche Armee weiter nach dem Süden Frankreichs wenden würde, für angemessen erachte, von dem der Schweiz zustehenden Besatzungsrecht der neutralisirten Provinzen von Savoyen Gebrauch zu machen.
2. Er wird erklären, dass die Schweiz sich bei dieser Besetzung streng an die Vorschriften der Verträge halten werde, demgemäß werde man sich schweizerischer Seite in die Civilverwaltung des Landes nicht einmischen. Der Bundesrath werde dem Besatzungscorps einen eidgenössischen Kommissär begeben, welcher den Verkehr zwischen dem schweizerischen Militärkommando und der Civilverwaltung des Landes zu vermitteln habe.
3. Das schweizerische Militärkommando wird die Weisung erhalten die ^{genannte} deutschen Truppen am Retreten des neutralisirten Gebietes zu hindern.
4. Die Anzeige der Occupation des neutralisirten Gebietes geschieht durch den Bundesrath an die französische Regierung und gleichzeitig an den Präfekten von Hoch-Savoyen.[†]
5. Drei Tage nachdem der Präfekt von Hoch-Savoyen ^{Empfang} diese Anzeige erhalten hat, haben die französischen Streitkräfte das neutralisirte Gebiet zu verlassen.
6. Mit dem Momente des Einrückens der schweizerischen

† Der Gang der Ereignisse lasse die Möglichkeit näher herantreten, dass der Bundesrath sich entschließen,

unter dem selbstver-
 ständlichen Vorbehalt
 des Art. 7.

† alle nicht schwei-
 zerischen

† Savoyen.

Truppen auf savoisisches Gebiet tritt der gesammte neutralisirte Theil in militärischer Beziehung gegenüber dem kriegsführenden in dasselbe Verhältniss, in welchem sich das Gebiet der Eidgenossenschaft befindet.

7. Auf dem neutralisirten Gebiete gelten von dem Augenblicke des Einmarsches an, alle Vorschriften, welche die Eidgenossenschaft unter dem 16. Juli 1870 für die Aufrechthaltung der Neutralität des schweiz. Gebietes erlassen hat. Diese Vorschriften werden durch den dem schweizerischen Oberkommandanten beigegebenen eidgenössischen Kommissär vollzogen.

8. Alle militärischen Anordnungen erfolgen während der Occupation ausschliesslich durch den Kommandanten der eidgenössischen Truppen. Die Municipalgarden, welche die französischen Behörden in den einzelnen Gemeinden aufzustellen für gut finden werden, sollen nur zum Polizeidienst und nur in den Grenzen ihrer Gemeinde verwendet werden. Dieselben werden sich unter allen Umständen den militärischen Anordnungen der schweiz. Besatzung unterordnen.

9. Insoweit nicht durch spezielle Uebereinkunft andere Anordnungen getroffen werden, gelten in dem neutralisirten Gebiete in Bezug auf die Unterkunft, die Verpflegung und die Fuhrleistungen der schweizerischen Truppen die Bestimmungen, welche in dieser Beziehung für die schweiz. Eidgenossenschaft selbst aufgestellt sind. Die Entschädigungen an die Gemeinden und Privaten für Lieferungen und Leistungen aller Art finden nach den gleichen Vorschriften statt und sind von der eidgenössischen Kriegsverwaltung bar zu bezahlen.

Sobald als immer thunlich wird die Verpflegung der Truppen durch Austheilung aus Magazinen bewerkstelligt. Nur in ausnahmsweisen Fällen soll die Verpflegung durch den Bürger gegen gesetzliche Entschädigung stattfinden.

10. Alle Lieferungen, welche von der Schweiz aus in das neutrale Gebiet für Ausrüstung, Bekleidung und Ernährung des Occupationscorps gemacht werden, sind von allen Zöllen und Abgaben des Staates sowohl als der Gemeinden befreit. Dasselbe gilt auch von den Sendungen, welche an einzelne Militärs für ihre persönlichen Bedürfnisse gemacht werden.
11. Für die schweizerischen Truppen wird ein besonderer ^{u. Telegraphen} Feldpostdienst eingerichtet werden. Die schweizerische Feldpost ^{mit Telegrammen} wird ^{u. Telegramme} nicht nur keine Briefe der savoiischen Bevölkerung befördern.
12. Bezüglich der Jurisdictionsverhältnisse wird festgesetzt, dass alle zur Schweiz. Armee gehörenden Personen auch während ihres Aufenthaltes in Savoyen unter dem schweizerischen Rechte verbleiben und von schweizer. Gerichten zu beurtheilen sind.
13. Der schweizerische Delegirte wird auf einen raschen Abschluss dringen. Mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten der ^{off.} Kommunikationen werden ihm noch folgende eventuelle Instruktionen ertheilt:
 - a. für den Fall, als die Regierung ⁱⁿ Tours auf eine Regelung der bezeichneten Verhältnisse überhaupt nicht eingetreten wollte oder eine konstatatorisch-^{ev.} evasive Haltung entgegensezen würde, wird der Delegirte bestimmt betonen, dass der Bundesrath diese Verständigung

über den Modus der Execution durchaus nicht als eine Besetzung zur Ausübung des Besatzungsrechtes betrachten, sondern dass er sich die freie Befugnis vorbehalte, die Besetzung auch ohne eine solche Verständigung vorzunehmen.

b. Er wird im Falle der Erfolglosigkeit einer letzten Anstrengung der Regierung in einer Note seine Abreise ankündigen und derselben eröffnen, dass der Bundesrath sich auch ohne Verständigung bei der Besetzung an die in obigen Instructionen enthaltenen Punkte halten werde.

c. Der Delegirte wird sich auf keine Erörterungen über eine spätere Lösung der Savoyerfrage und ebensowenig auf die Frage des Kostenersatzes dieser Besetzung einlassen, wohl aber vorkommenden Falls erklären, dass der schweiz. Bundesrath gemäß der in seiner Note vom 12. August 1859 abgegebenen Erklärung zu einer Neuregulirung dieses Verhältnisses im Wege einer freundschaftlichen Auseinandersetzung stets geneigt sei, wogegen er eine Vermengung dieser Frage mit der gegenwärtigen Besetzungsfrage nicht für zuträglich erachte.

d. Sollte die Regierung von Tours verlangen, dass die Schweiz sich verpflichte die Besetzung von Nordsavoyen beim Aufhören des Krieges wieder aufzuheben, so wird der Delegirte ermächtigt eine solche Erklärung in das Instrument aufzunehmen, dagegen ist das Recht der Schweiz, während der Dauer des Krieges von ihrem Besatzungsrechte nach Belieben Gebrauch zu machen zu wahren.

11. Der Delegirte wird über den Gang der Verhandlungen

den Bundesrath möglichst auf dem Laufenden halten, so weit möglich dessen fernere Instruktionen einholen und bei kleineren Modificationen der ihm ertheilten Instruktionen, welche ihm vorbehalten bleiben, stets sorgfältig darüber wachen, daß die der Schweiz zustehenden Rechte in keiner Weise geschwächt werden.